

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030/2 4 009-641
Telefax: 030/2 4 009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/06/2015/B
LSchK/NRW/2014-38

Berlin, den 6. August 2015

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen Peter Vykoupil, Grünewaldstr. 11, 47442 Moers

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

den Kreisverband Wesel, vertreten durch den Kreissprecher Sascha H. Wagner, Friedrich-Ebert-Str. 46,
46535 Dinslaken

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat die BSchK im schriftlichen Verfahren durch ihre Mitglieder Karsten Knobbe (Vorsitz), Wolfgang Fieg, Barbara Laakmann, Jana Mattuschka, Kurt Neumann, Frank Nieswandt, Katja Rom, Tom Scheidung, Birgit Stenzel und Jeanette Tittel am 5. Juli 2015 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 21. Juli 2014, zugegangen am 22. Juli 2014, gegenüber der zuständigen Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen den Beschluss des Kreisparteitages vom 28. Juni 2014 in Dinslaken zur Auflösung des Ortsverbandes Moers/Neukirchen-Vluyn aufzuheben. Er meinte, dass der Beschluss nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, da die in der Kreissatzung festgelegte Frist zur Veröffentlichung entsprechender Anträge zu Kreisparteitagen sowohl die 7-Tagesfrist für Anträge ohne wesentliche Bedeutung, als auch insbesondere die 10-Tage-Veröffentlichungsfrist für Anträge mit wesentlicher Bedeutung nicht eingehalten sei.

Die Kreissatzung des betroffenen Kreisverbandes Wesel sieht in § 5 Abs. 5 vor, dass Anträge an den Kreisparteitag bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Leitanträge, satzungsändernde Anträge und

andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens zehn Tage vor dem Kreisparteitag parteiöffentlich zu publizieren.

Der hier strittige Antrag sei erst am 22. Juni 2014 um 20.15 Uhr erstmalig parteiöffentlich gemacht worden. Hiermit sei die Antragsfrist des § 5 Abs. 5 Satz 1, insbesondere aber die Antragsfrist aus § 5 Abs. 5 Satz 2 der Kreissatzung nicht eingehalten.

Ein entsprechender Beschluss zur Auflösung eines Ortsverbandes habe auch entsprechende grundsätzliche Bedeutung.

Der Antragsgegner meinte, dass ein derartiger Beschluss nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei und mithin die Antragsfrist eingehalten worden sei, darüber hinaus gäbe es wichtige Gründe, da die Parteiarbeit nur in einem Teil des Ortsverbandes hier in Moers noch stattfinde und es erhebliche Differenzen zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes und des Antragsgegners gäbe.

Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen hat am 10. Januar 2015 beschlossen,

"1.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kreisparteitages Wesel vom 28.06.2014, den Ortsverband Moers-Neukirchen aufzulösen unwirksam ist. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen."

Die Landesschiedskommission begründet ihren Beschluss insbesondere damit, dass der Beschluss des Kreisparteitages bereits deshalb unwirksam sei, da der entsprechende Antrag nicht mindestens zehn Tage vor dem Kreisparteitag veröffentlicht wurde.

Sie wies ausdrücklich darauf hin, dass ein derartiger Beschluss von grundsätzlicher Bedeutung sei, da sich die Mitglieder gerade innerhalb eines Ortsverbandes politisch betätigen und mithin die Mitgliederrechte der einzelnen Genossen dieses Ortsverbandes hier betroffen sind.

Des Weiteren wies die Landesschiedskommission darauf hin, dass nach § 13 Abs. 10 der Landessatzung Kreisverbände, wenn sie in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsätze des Programms oder die Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Ähnliche Anforderungen seien auch an die Auflösung eines Ortsverbandes durch den Kreisparteitag zu stellen. Eine Verletzung derartiger Grundsätze des Programms oder der Satzung oder anderer Grundsatzbeschlüsse der Partei durch den hier betroffenen Ortsverband sei jedoch nicht festzustellen gewesen.

Eine vorläufige Maßnahme war nicht zu ergreifen, da mit einer abschließenden Entscheidung der Bundesschiedskommission in einem angemessenen Zeitraum zu rechnen sei.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Bundesschiedskommission an.

Die Mitglieder der Partei DIE LINKE nehmen ihre Mitgliederrechte in ihren Basisorganisationen und vor Ort auch in ihren Ortsverbänden direkt wahr. Daher sind das Bestehen und die Zusammensetzung dieser kleinsten Einheiten des Parteilebens von grundsätzlicher Bedeutung für die Willensbildung der einzelnen Genossinnen und Genossen vor Ort.

Eine Auflösung oder Zusammenlegung eines Ortsverbandes wirkt direkt in die Mitgliederrechte der einzelnen Genossinnen und Genossen ein.

Daher sind hohe Anforderungen an eine entsprechende Auflösung eines Ortsverbandes, ohne des bestehenden Einvernehmens mit diesem Ortsverband, zu stellen.

Durch den Antragsgegner wurde die Auflösung des Ortsverbandes auf dem Kreisparteitag ohne ordnungsgemäße Einhaltung der Veröffentlichungsfrist von mindestens zehn Tagen getroffen. Dies führt bereits zur Unwirksamkeit des Beschlusses. Die Bundesschiedskommission pflichtet ausdrücklich der Auffassung der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen bei, dass ein derartiger Beschluss zur Auflösung eines Ortsverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, sowohl für die Mitglieder des betroffenen Ortsverbandes, als auch für die Zusammensetzung des gesamten Kreisverbandes ist und mithin die Ladungsfrist von zehn Tagen im Sinne der Kreissatzung gilt.

Weil sich der Auflösungsbeschluss der Kreismitgliederversammlung schon aus diesem Grund als unwirksam erwiesen hat, brauchte die Bundesschiedskommission die Frage nicht zu entscheiden, ob – wie die Landesschiedskommission meint – an die Auflösung von Ortsverbänden dieselben strengen Anforderungen zu stellen sind, wie an die von Kreisverbänden. In der Satzung des Antragsgegners ist weiterhin geregelt, § 3 - Aufgaben des Kreisparteitages, Abs. 2 – „Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über: die Bildung, Umwandlung und Auflösung von Ortsverbänden in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern.“


Diese Regelung in der Kreissatzung impliziert darüber hinaus, dass derartige, in die Mitgliederrechte der einzelnen eingreifenden Beschlüsse ausdrücklich in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern zu treffen sind.

Eine derartige Abstimmung ist mit den betroffenen Mitgliedern ausweislich des Antrages des Antragstellers gerade nicht erfolgt.

Im Übrigen wird noch darauf verwiesen, dass auch ausweislich der Beschwerde des Antragsgegners die Sieben-Tage-Einladungsfrist gem. § 5 Abs. 5 der Kreissatzung ebenfalls nicht eingehalten wurde, wenn der Antrag erstmalig am 22. Juni 2014 für den Kreisparteitag am 28. Juni 2014 veröffentlicht wurde.

Demnach war die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

gez. Karsten Knobbe
Vorsitzender


f. d. R. Maritta Böttcher